

**Satzung über eine Veränderungssperre für die 1: Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 01/2005  
„Mischgebiet nördlich der Puschkinstraße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil  
Wolfen**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 03.02.2010 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2005 „Mischgebiet nördlich der Puschkinstraße“ im Ortsteil Wolfen.

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Bau BG (in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung) hat der Stadtrat am 03.02.2010 folgende Satzung beschlossen.

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2005 „Mischgebiet nördlich der Puschkinstraße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen wird eine Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für den Bereich zwischen Pappelweg, Karl-Marx-Straße und Puschkinstraße.  
Das Plangebiet hat die Größe von 3,1 ha. Es liegt in der Flur 19 der Gemarkung Wolfen und umfasst die Flurstücke 1/5, 2, 3, 4, 12 (anteilig), 14, 15, 16 (anteilig), 228, 229, 238, 239, 240, und 241 sowie im Bereich der Puschkinstraße bzw. des Puschkinplatzes folgende Flurstücke anteilig: 216, 230 und 233.  
Seine Grenze wird wie folgt gebildet:  
Im Norden durch die nördliche Begrenzung des Pappelweges (Flurstück 12) bzw. die Grenze zwischen den Flurstücken 12 und 10 sowie 12 und 11 und weiter in geradliniger Verlängerung bis zur Westseite des Flurstückes 19, wobei das Flurstück 16 geschnitten wird;  
Im Osten durch die östliche Grenze der Karl-Marx-Straße (Flurstück 16) zwischen Pappelweg und Puschkinstraße bzw. die Grenze zwischen den Flurstücken 16 und 19, 20, 21, 24, 25, 28, 29, 35 sowie 36/2;  
Im Südwesten: durch die Südseite der Fahrbahn der Puschkinstraße (Flurstück 215), wobei die Flurstücke 230 und 233 geschnitten werden sowie die Grenze zwischen der Flur 19 und der Flur 18;  
Im Nordwesten: durch die nordwestliche Begrenzung des Pappelweges bzw. die Grenze zwischen den Flurstücken 12 und 8, 12 und 7 sowie 12 und 6 und deren geradliniger Verlängerung in südwestlicher Richtung bis zur Grenze der Flur 19, wobei die Flurstücke 214 und 12 geschnitten werden.  
Maßgebend ist der Auszug aus der Grundkarte vom 17.12.2009 (siehe Anlage).
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (6) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Bitterfeld-Wolfen, den

Siegel

Wust  
Oberbürgermeisterin

Anlage: Lageplan